

# RS Vwgh 1989/9/19 89/04/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §376 Z26;

VStG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die Nichteinhaltung der in einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Betriebszeit wird das durch die Strafdrohung geschützte Interesse der Nachbarn auf Hintanhaltung von Belästigungen durch einen Gewerbebetrieb nicht unwe sentlich beeinträchtigt. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 21 Abs 1 VStG liegen somit nicht vor, zumal dem Strafverfahren Anzeigen der beeinträchtigten Nachbarn zu Grunde liegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040082.X03

## Im RIS seit

19.09.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)